



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

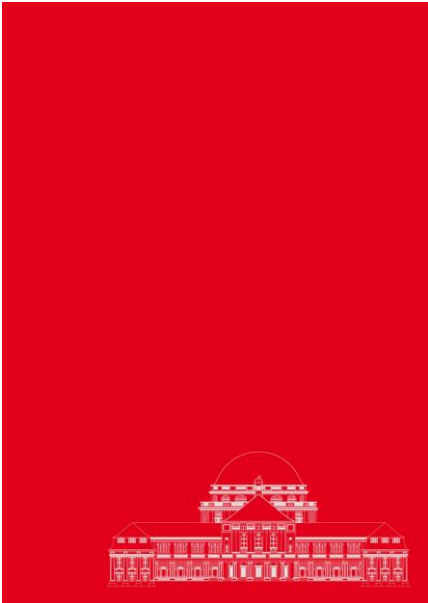
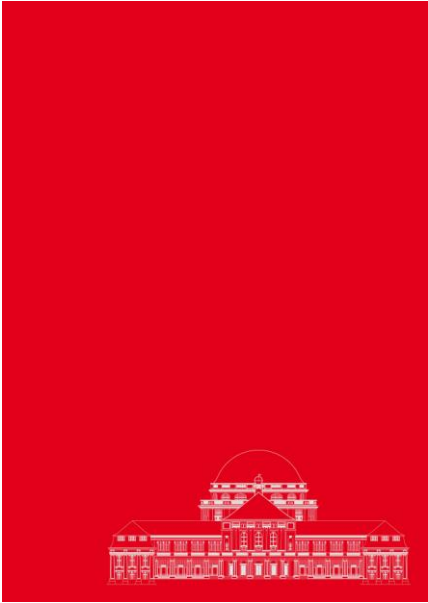
Fakultät für Geisteswissenschaften

FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE

MODULHANDBUCH FÜR DEN BACHELOR-NEBENFACHSTUDIENGANG  
**B.A. EVANGELISCHE THEOLOGIE**



T O R Z U R W E L T D E R W I S S E N S C H A F T



# Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium .....	3
Aufbau des Studiums Evangelische Theologie im Nebenfach .....	3
Schwerpunkt setzen: eine von 6 theologischen Disziplinen .....	4
Sprachanforderungen.....	6
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	6
Studienaufenthalt im Ausland.....	7
Beratungs- und Betreuungsangebote .....	7
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg .....	8
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE .....	9
Fristen für Modulprüfungen .....	10
FAQ .....	10
Studienverlauf .....	11
Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften.....	13
Fachspezifische Bestimmungen .....	28
Modulbeschreibungen .....	32

## 2. Auflage Wintersemester 2013/2014 (EvT-NF-x-Module)

Herausgeber:  
Universität Hamburg  
Fakultät für Geisteswissenschaften  
Fachbereich Evangelische Theologie  
Sedanstr. 19  
20146 Hamburg

## Fachbereich Evangelische Theologie

### Herzlich willkommen!

Was ist eine Religion? Warum dürfen Protestanten nicht an der römisch-katholischen Eucharistiefeier teilnehmen? Ist der Buddhismus eine Religion? Wo begegnet man Religion außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs? Wie äußern sich Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart und in der Vergangenheit? Welche Bedeutung hat Glauben für verantwortliches Handeln? Was kann man überhaupt glauben? Was hat sich nicht verändert in zwei Jahrtausenden Christentum? Was ist trotz vielfältiger Ausprägung der gemeinsame Kern des Christentums? Wie ist die Bibel entstanden, welche Inhalte hat sie und wie kann man ihre Texte interpretieren? Welche Bedeutung hat das Neue Testament in der Gegenwart? Und das Alte Testament? ... Können Sie sich vorstellen, solche Fragen mit ausgewählten eigenen Schwerpunkten genauer zu untersuchen? Dann sind Sie richtig bei uns.

Der Bachelor-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie soll Sie dazu befähigen, die Entwicklung sowie die historischen und aktuellen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre Deutungen wissenschaftlich zu durchdringen. Dazu gehören inhaltliche und methodische Kompetenzen in seinen Kernfächern, die eine eigenständige Bearbeitung von Fachfragen ermöglichen.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau des Studienganges. Die im folgenden dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie die Module des Studienganges absolvieren sollten und wann welche Prüfungen zu machen sind. Außerdem finden Sie hier die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter [www.theologie.uni-hamburg.de](http://www.theologie.uni-hamburg.de). Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich in der Sedanstr. 19.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Team vom Studienbüro



## Allgemeine Informationen zum Studium

### Aufbau des Studiums Evangelische Theologie im Nebenfach

In diesem Nebenfach-Studiengang absolvieren Sie zunächst im Pflichtbereich 2 Module: Im Propädeutikum (EvT-NF1) erwerben Sie einführende Kenntnisse in das Studium der Evangelischen Theologie und machen sich vertraut mit seinen Leitfragen. Das Basismodul EvT-NF2 führt Sie ein in ausgewählte Themen Evangelischer Theologie. Anschließend entscheiden Sie sich für einen theologischen Schwerpunkt (EvT-3 bis EvT-5). Zur Wahl stehen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Missions-, Ökumene und Religionswissenschaft (MÖR). Dort absolvieren Sie 3 Module mit Vorlesungen, einem Proseminar und 2 Hauptseminaren. In jedem Modul gibt es eine Modulabschlussprüfung. Um was für eine Prüfung es sich konkret handelt, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB), die Sie im Anhang finden.

## Schwerpunkt setzen: eine von 6 theologischen Disziplinen

Im Schwerpunktbereich Ihres Nebenfachstudiums wählen Sie eine von 6 theologischen Disziplinen. Hier kommt ein kurzer Überblick, womit sich die Fächer beschäftigen.

### Altes Testament (AT)

Das Alte Testament, die heilige Schrift des Judentums, ist ein wesentlicher Teil der christlichen Bibel. Es ist theologisch nicht nur für das Verständnis des Neuen Testaments und unserer abendländischen Kultur zentral, sondern öffnet auch eine Tür zur Welt des antiken Vorderen Orients. Neben der Geschichte und Religionsgeschichte Israels liegt großes Gewicht auf der intensiven Arbeit an theologisch zentralen Texten (wie den Psalmen und der Schriftprophetie) sowie dem Nachdenken über die Grundlagen des Verstehens der Bibel (Hermeneutik).

### Neues Testament (NT)

Das Neue Testament ist der zweite Teil der christlichen Bibel. Zu seinen 27 Schriften zählen u.a. die Evangelien und die Paulusbriefe. Untersucht werden die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften, ihr jüdischer wie römisch-hellenistischer Hintergrund sowie die theologisch zentralen Fragen, die die einzelnen ntl. Autoren ansprechen und behandeln. Wie wird z.B. die Bedeutung von Jesus Christus jeweils zur Sprache gebracht? Wie können die Texte methodisch reflektiert ausgelegt und in der Gegenwart historisch verantwortet zur Sprache gebracht werden? Weitere Schwerpunkte bilden die Geschichte des frühen Judentums und des sich aus ihm im entwickelnden Christentums bis an den Anfang des 2. Jh. n. Chr.

### Kirchengeschichte (KG)

Kirchengeschichte beschäftigt sich mit dem Christentum in seinen vielfältigen Ausprägungen in seiner 2000-jährigen Tradition vom Tode Jesu bis zum heutigen Tag. Fragen nach der Gestalt kirchlicher Institutionen und Praktiken, nach Formulierungen und Interpretationen des christlichen Glaubens, nach dem Alltagsleben von Christen, aber auch nach christlichen Elementen innerhalb einer Kultur werden in allen vier Hauptepochen gestellt (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Neuzeit). Das Kirchengeschichtsstudium in Hamburg verleiht inhaltliche und methodische Fähigkeiten, um in die Tiefe und Weite der christlichen Tradition eintauchen und kritisch auf die gegenwärtige Gestalt von Christentum und Kirche zu beziehen.

### Systematische Theologie (ST)

Systematische Theologie gibt im Horizont der Gegenwart sich selbst und anderen Rechenschaft: über den inneren Zusammenhang des christlichen Glaubens, über seine Bedeutung für

verantwortliches Handeln und seine Chancen im öffentlichen Streit um die Zukunft der Religionen. Was Christinnen und Christen heute glauben können, fragt die Dogmatik. So will sie u.a. klären, wie der Glaube an Gott den Schöpfer sich zu den Prämissen der Naturwissenschaften verhält oder auf welche Weise er die Erfahrung des Leides verarbeitet (Theodizee). Wie wir als Einzelne, als Kirche oder als Gesellschaft auf umstrittenen Handlungsfeldern entscheiden und welche Normen und Einsichten solche Entscheidungen leiten, reflektiert die Ethik. Beide Fächer werden im engen Kontakt zur Religionsphilosophie vertreten. Darin kommt zum Ausdruck, dass der christliche Glaube ein denkender Glaube ist, der sich kritischen Anfragen auch aus anderen Wissenschaften stellt. Daher sind die Prolegomena ein wesentlicher Bestandteil dieses Faches, in denen hermeneutische Fragen nach dem Verhältnis von Glauben und Wissen bzw. das Schriftprinzip verhandelt werden.

## **Praktische Theologie (PT)**

Praktische Theologie ist Handlungswissenschaft und zugleich Wahrnehmungswissenschaft, die den Phänomenen von Religion auch außerhalb des kirchlich institutionalisierten Bereichs nachspürt und nach den Äußerungen und Lebensformen religiösen Bewusstseins in der Gegenwart fragt. Wir suchen die Auseinandersetzung mit der modernen Kultur, mit Literatur und Musik, bildender Kunst und Architektur und den Medien. Schließlich pflegen wir auch das Gespräch mit den Nachbarwissenschaften, insbesondere mit der Psychologie und Pädagogik, Rhetorik und Publizistik, Soziologie, Symboltheorie und den Medienwissenschaften.

## **Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR)**

Das Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft begreift Theologie als interkulturelles Geschehen, das überall auf der Welt sehr unterschiedliche Formen annimmt. Schwerpunkte bilden die Geschichte der vielen christlichen Lebens- und Denkformen in Asien, Afrika und Lateinamerika, aber auch das Bestreben der Kirchen und christlichen Bewegungen weltweit, wieder zu mehr Gemeinschaft und Zusammenarbeit als ökumenische Bewegung zusammenzukommen. Zu den weiteren Themen des Fachs gehören z.B. theologische Entwürfe aus südlichen Ländern, in denen uns oft ein für uns unerwartetes Denken wie auch ein phantasievoller Umgang mit Einflüssen aus der umgebenden Kultur und anderen Religionen begegnet, oder „Soziale Befreiung“ als Thema der „Theologie der Befreiung“. Auch die Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen, seiner Vorläufer und seiner zahlreichen Aktivitäten werden hier behandelt.

Hinzu kommt das große Gebiet der Religionswissenschaft. Hier geht es um den methodischen Umgang mit der Erforschung religiöser Phänomene sowie um die verschiedenen Disziplinen und Arbeitsfelder der Religionswissenschaft, um die Kenntnis der großen Religionen und religiösen „Milieus“ und um den interreligiösen Dialog in unterschiedlichen Formen.

## Sprachanforderungen

### Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

### Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Für die Wahl des Schwerpunktes Altes Testament sind Hebräisch-Kenntnisse erwünscht, im Schwerpunkt Neues Testament Griechisch-Kenntnisse und im Schwerpunkt Kirchengeschichte Latein-Kenntnisse. „Erwünscht“ bedeutet: zwar sind die Sprachkenntnisse keine zwingende Voraussetzung, aber Sie werden die Lehrveranstaltungen besser verstehen, wenn Sie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen.

## Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Nebenfach-Studiengang B.A. Ev. Theologie als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger B.A.-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden. Da laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften niemand mehr wegen Überschreitung der Modulfristen exmatrikuliert werden kann, müsste diese Form des Studiums nur aus anderen Gründen gewählt werden. **Die Abgabefrist für die BA-Arbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Beraterinnen und Beratern des Studienbüros einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan sollte auch dem Prüfungsamt (Sedanstr. 19, R 216) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 4 .

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des->



[studiums/teilzeitstudium.html](#)). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

## Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Sie können sich im Nebenfach-Studiengang B.A. Ev. Theologie im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen, wenn eine Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Module laut Fachspezifischen Bestimmungen gegeben ist. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beraterinnen und Beratern des Studienbüros schon vor der Reise.

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

## Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige **Orientierungseinheit** (OE) statt, die von Ihrem Hauptfach organisiert wird. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zum Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt.

Bei Studienbeginn sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in Ihrem Nebenfach Ev. Theologie an einer **Studienfachberatung** teilzunehmen, die im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten wird (Termine stehen auf der Homepage: [www.theologie.uni-hamburg.de](http://www.theologie.uni-hamburg.de)).

## Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

### a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende  
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg  
Internet: [www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter)

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:  
Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.  
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr;  
Telefonsprechzeiten: siehe [www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter)  
Kontakt: [www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen](http://www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen)

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team für Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr  
Telefonsprechzeiten: siehe [www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter)  
Kontakt: [www.uni-hamburg.de/zfs](http://www.uni-hamburg.de/zfs)

### b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)  
Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG  
20354 Hamburg  
E-Mail: [studienberatung@uni-hamburg.de](mailto:studienberatung@uni-hamburg.de)  
Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen. Darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

### c. Prüfungsamt / Studienbüro

Grundsätzlich wird Ihr Studium in Ihrem Hauptfach verwaltet, für die Organisation der Prüfungen des Nebenfach-Studiengangs sind aber die Dozentinnen und Dozenten sowie das Studienbüro des FB Ev. Theologie zuständig.

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)

Angela Müller

Sedanstr. 19

20146 Hamburg

Tel.: 040-42838-5930

- Korrektur von Noten in STiNE
- Administration von Leistungskonten
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen



### Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet ([www.stine.uni-hamburg.de](http://www.stine.uni-hamburg.de)) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst für das Modul an und erst danach für die Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihnen die Leistungspunkte nicht in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

So können Sie herausfinden, ob Sie korrekt zu einem Modul angemeldet sind im STiNE:

Im Studierendenaccount zum Reiter „Studium“ gehen.

Unter „Prüfungen“ auf „Teilleistungen“ klicken, dort werden alle Module aufgelistet.

Eventuell das passende Semester einstellen (= Startsemester des gewünschten Moduls).

Zu jedem Modul gibt es einen Link „Prüfungen“ (eher rechts in der Spalte) – bitte anklicken. Angezeigt werden dann alle zugehörigen Bausteine eines Moduls sowie die darin abzuleistenden Prüfungen.

## Fristen für Modulprüfungen

Da eine neue Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften vom Fakultätsrat verabschiedet worden ist, die aber erst im WiSe 2014/15 in Kraft tritt, gibt es eine **Übergangsregelung**, wonach die Modulfristen aufgehoben werden.

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen und einer Modulabschlussprüfung. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften sind max. 4 Prüfungsversuche möglich.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester. Alle Module des Studiengangs sind 2-semesterig, d. h.: Sie haben 3-4 Semester, um jedes Modul abzuschließen (oder nach Wunsch länger). Ganz Eilige können ein Modul auch in einem Semester abschließen, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt (Ausnahme: EvT-NF1, weil die Orientierungsvorlesung nur im WiSe und die beiden Bibelkunden nur im SoSe angeboten werden).

# FAQ

**Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:**

**Woher weiß ich, welche Module ich absolvieren soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?**

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (S. 11). Es gibt Pflichtmodule (EvT-NF1 + EvT-NF2, die beide absolviert werden müssen) und es gibt 3 Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich.

Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (<http://www.info.stine.uni-hamburg.de/>) klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Veranstaltungen Ihres Schwerpunktbereiches finden Sie unter dem entsprechenden Institutsangebot.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genau so? Hier finden Sie Hilfe: <http://www.theologie.uni-hamburg.de/stine/supportformular.html>. Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um tätig zu werden. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, benutzen Sie bitte dieses Formular und nicht das Formular vom Rechenzentrum, das Ihnen in Ihrem STiNE Account angeboten wird. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, Termine finden Sie auf unserer Homepage: <http://www1.theologie.uni-hamburg.de/de/service/studienberatung.html>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Grundsätzlich haben Sie aber laut Übergangregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften insgesamt 4 Prüfungsversuche ohne Modulfrist.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u.a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, etc. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Note jeder Modulprüfung fließt mit ein in die Gesamtnote Ihres Nebenfach-Studienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Kann ich das Nebenfach-Studium Ev. Theologie auch schneller studieren als in 6 Semestern?

Grundsätzlich ja. Die Studienordnung erlaubt es, den Pflichtbereich und den Schwerpunktbereich parallel zu studieren. Wenn sich herausstellt, dass Sie sich bei der Wahl Ihrer Schwerpunktdisziplin vertan haben, ist es möglich, dass Ihnen die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Freien Wahlbereich angerechnet werden.

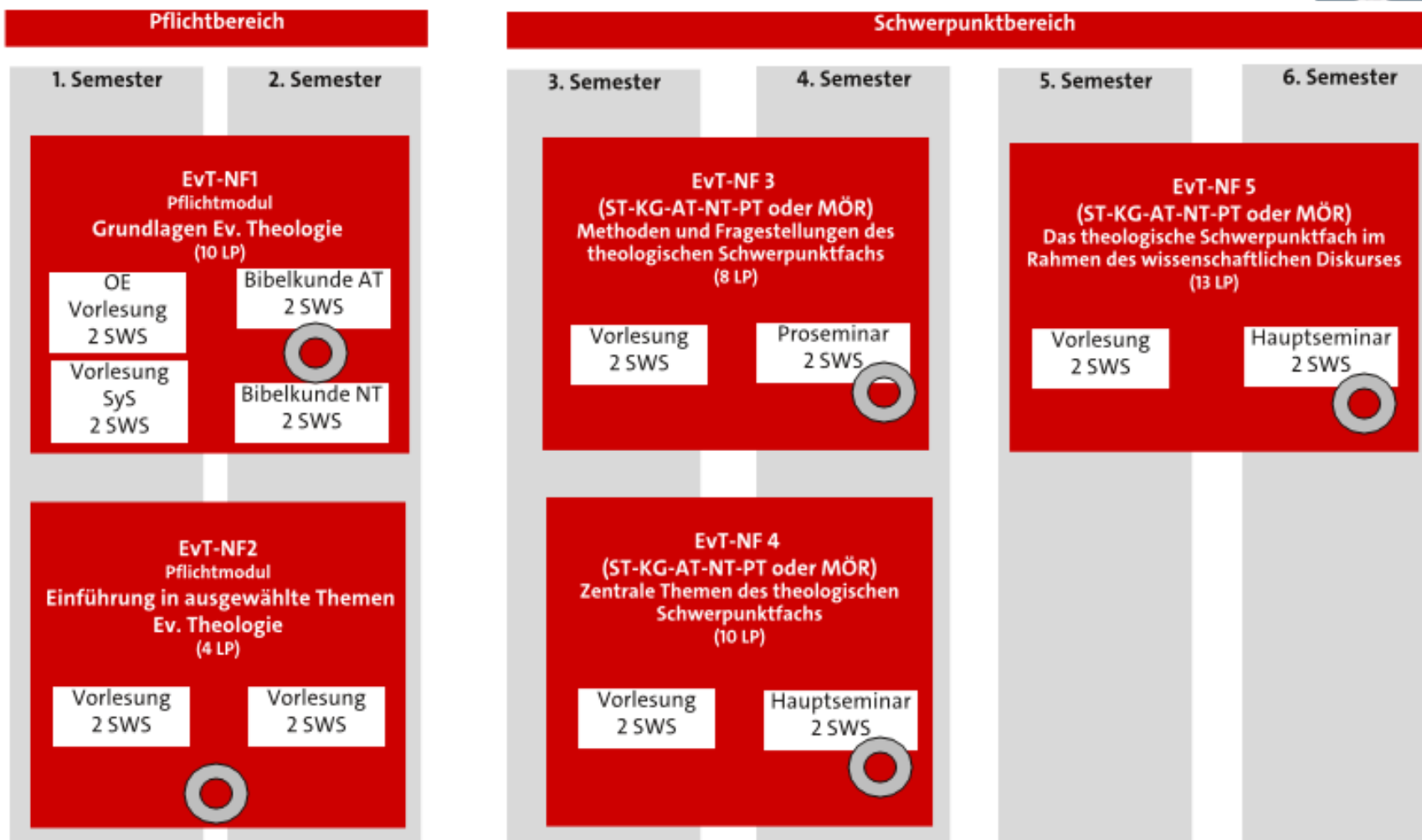
**Die FSB sehen allerdings eine Einschränkung der Reihenfolge vor:** Alle Module EvT-NF1-4 müssen vor Besuch des Hauptseminars im Modul EvT-NF5 *Das theologische Schwerpunktfach im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses* abgeschlossen sein. Außerdem ist zu beachten, dass das Proseminar im Schwerpunkt (in EvT-NF3) vor den Hauptseminaren belegt werden muss.

## Studienverlauf

Auf der folgenden Seite finden Sie ein Beispiel für Ihren Studienverlauf. (Kreis = Modulprüfung). Die Module sind jedoch nicht (wie im Beispiel) einzelnen Semestern zugeordnet.



## BA Evangelische Theologie im Nebenfach (45 LP)



# Anhang

## Rahmenprüfungsordnung

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:  
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Die folgende Lesefassung enthält bereits die vom Fakultätsrat beschlossenen Änderungen, die erstmals zum Wintersemester 12/13 gelten.

**Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.)**

### Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge. § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele der einzelnen Fächer enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

## § 2

### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

## § 3

### Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden.

## § 4

### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)



(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

## § 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere: 1. Vorlesungen 2. Übungen 3. Seminare 4. Sprachlehrveranstaltungen 5. Projektstudien / Projektseminare 6. Berufspraktika 7. Kolloquien  
In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheits-

pflicht in hochschuldidaktisch begründeten Fällen vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

### § 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

### § 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen

und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

### § 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest (*Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*) gem. § 16 Abs. 2. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

## § 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen<sup>1</sup>

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 - am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen

---

<sup>1</sup> Laut Übergangsregelung der Fakultät für Geisteswissenschaften gibt es keine Modulfristen mehr, vgl. S. 10 in diesem Dokument.

Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

### § 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

### § 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

### § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen **alternative Prüfungsarten** vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

## § 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass



dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma be-

rücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

**Die Note lautet:**

Von 1,0 bis 1,15 1,0  
 über 1,15 bis 1,50 1,3  
 über 1,50 bis 1,85 1,7  
 über 1,85 bis 2,15 2,0  
 über 2,15 bis 2,50 2,3  
 über 2,50 bis 2,85 2,7  
 über 2,85 bis 3,15 3,0  
 über 3,15 bis 3,50 3,3  
 über 3,50 bis 3,85 3,7  
 über 3,85 bis 4,0 4,0  
 über 4,0 5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

**(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:**

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut  
 bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut  
 bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend  
 bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.  
 Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

**§ 16 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen

werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

**§ 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.**

### **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z.B. Mobiltelefone Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

### **§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8, die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in

einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten; b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

## § 19

### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

## II.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/ 2013.

Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
- Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/ Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.



## Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:  
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den **Bachelor-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie..**

### I. Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 1

#### **Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

##### **Zu § 1 Absatz 1:**

Der Bachelorebenfach-Studiengang *Evangelische Theologie* soll allgemein dazu befähigen, die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre aktuelle Deutungskompetenzen wissenschaftlich zu durchdringen. Dazu gehören inhaltliche und methodische Kompetenzen in den Kernfächern der biblischen Exegese, der Kirchengeschichte, der Systematischen Theologie, der Prakti-

schen Theologie sowie der Religionswissenschaften und der Praktischen Theologie. Im Bereich des gewählten Schwerpunktbereichs (1. Altes Testament: AT, 2. Neues Testament: NT, 3. Kirchengeschichte: KG, 4. Systematische Theologie: ST, 5. Praktische Theologie: PT, 6. Mission-, Ökumene und Religionswissenschaften: MÖR) sollen vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen erworben werden, die eine eigenständige Bearbeitung von Fachfragen auf wissenschaftlich qualifiziertem Niveau ermöglichen.

**Zu § 1 Absatz 4:**

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

**Zu § 3  
Studienfachberatung**

**Zu § 3 Absatz 1:**

Vor Beginn des Studiums der Evangelischen Theologie im Nebenfach eines Bachelorstudien-ganges ist eine Studienberatung obligatorisch. Dies kann im Rahmen der Orientierungseinheit geschehen.

**Zu § 4  
Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)**

**Zu § 4 Absatz 2:**

Abweichend von der Prüfungsordnung gliedert sich das Bachelornebenfachstudium der Evangelischen Theologie in zwei Phasen:

Die Einführungsphase erstreckt sich vom ersten bis fünften Fachsemester. Die Aufbau- und Vertiefungsphase erstreckt sich vom zweiten bis sechsten Fachsemester.

**Zu § 4 Absätze 3 und 4:**

Im Anschluss an ein propädeutisches Pflichtmodul und ein Basismodul, die der Orientierung dienen, soll ein Schwerpunkt in einer der Disziplinen Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Altes Testament, Neues Testament, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene und Religionswissenschaft gesetzt werden, innerhalb dessen ein Einführungs-, ein Aufbau- und ein Vertiefungsmodul absolviert werden müssen.

Die Reihenfolge der Module ist bis auf das Hauptseminar des Vertiefungsmoduls (EvT-NF 5), vor dessen Besuch alle übrigen Module erfolgreich absolviert sein müssen, nicht verbindlich vorgegeben. Es wird jedoch empfohlen, das Proseminar im Schwerpunktbereich (EvT-NF 3) vor dem Hauptseminar im Schwerpunktbereich (EvT-NF 4) zu absolvieren.

**Zu § 4 Absatz 6:**

Der Bachelornebenfach-Studiengang Evangelische Theologie kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

**Zu § 4 Absatz 7:** Das Studium muss spätestens in der 3. Vorlesungswoche aufgenommen werden.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen**

**Zu § 5 Absatz 4:**

Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen wird empfohlen. In allen Lehrveranstaltungen kann die bzw. der Lehrende eine Anwesenheitspflicht festlegen. Die Studierenden werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung über die Anwesenheitspflicht in Kenntnis gesetzt.

### **§ 15**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

**Zu § 15 Absatz 3:**

Bei der Berechnung der Gesamtnote für den Bachelornebenfach-Studiengang Evangelische Theologie werden die Modulnoten mit der LP-Anzahl des jeweiligen Moduls gewichtet.



## Übersicht zum Studienaufbau des BA Nebenfach Studienganges Evangelische Theologie (Beispiel)

Einführungsphase (Pflichtbereich)		Aufbau- und Vertiefungsphase (Schwerpunktbereich)			
Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6
<b>EvT-NF 1</b> Pflichtmodul  Orientierungsvorlesung (2st) (2 LP)  Vorlesung SYS (2st) (2 LP)	<b>Grundlagen Ev. Theologie</b>  Bibelkunde AT (2st) (3 LP)  Bibelkunde NT (2st) (3 LP)	<b>EvT-NF 3</b> Wahlpflichtmodul  Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)  Vorlesung des Schwer- punkts (2st) (2 LP)	<b>Methoden und Fragestel- lungen des theologischen Schwerpunktfachs</b>  Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)  Proseminar des Schwer- punkts (2st) mit Hausar- beit (6 LP)	<b>EvT-NF 5</b> Wahlpflichtmodul  Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)  Vorlesung des Schwer- punkts (2st) (2 LP)	<b>Das theologische Schwerpunktfach im Rahmen des wissen- schaftlichen Diskurses</b>  Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)  Hauptseminar des Schwerpunkts (2st) und mündl. Prüfung (11 LP)
<b>EvT-NF 2</b> Pflichtmodul  Vorlesung ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-) (2st) (2 LP)	<b>Einführung in ausgewähl- te Themen Evangelischer Theologie</b>  Vorlesung ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-) (2st) (2 LP)	<b>EvT-NF 4</b> Wahlpflichtmodul  Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)  Vorlesung des Schwer- punkts (2st) (2 LP)	<b>Zentrale Themen des theologischen Schwerpunktfachs</b>  Schwerpunkt (ST, KG, AT, NT, PT oder MÖR-)  Hauptseminar des Schwerpunkts (2st) mit Hausarbeit (8 LP)		

## Modulbeschreibungen

Der BA-Nebenfachstudiengang Evangelische Theologie umfasst folgende Module:

### EvT-NF 1

**Modultyp:** Pflichtmodul

**Titel:** Grundlagen Evangelischer Theologie

**Angestrebte Lernergebnisse:** Einführende Kenntnisse in das Studium der Evangelischen Theologie; Kenntnis der Ausdifferenzierung in unterschiedliche Disziplinen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte; Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der theologischen und weiterer wissenschaftlicher Disziplinen; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen der theologischen Wissenschaft. Basiskenntnisse in AT und NT.

**Inhalte:** Einführung in die Geschichte der Theologie; Vorstellung der Disziplinen und ihrer Fachvertreter und Fachvertreterinnen sowie potentieller Tätigkeitsfelder von Theologen und Theologinnen; Einführung in zentrale theologische Fragestellungen und Methoden; Vermittlung von bibelkundlichem Wissen zu AT und NT.

**Didaktisches Konzept:** Orientierungsvorlesung (2stündig), Vorlesung Systematische Theologie; Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Verwendbarkeit des Moduls:**

Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung im Anschluss an die Bibelkunden AT/ NT (gemeinsame Klausur, 90 Min. - Deutsch)

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Orientierungsvorlesung (2 LP), Vorlesung SYS (2 LP), Bibelkunde AT (3 LP), Bibelkunde NT (3 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Wintersemester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 2****Modultyp: Pflichtmodul****Titel: Einführung in ausgewählte Themen Evangelischer Theologie**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von Überblicks- und Spezialwissen in den Disziplinen der gewählten Vorlesungen. Erkennen von allgemeinen und exemplarischen Zusammenhängen der unterschiedlichen theologischen Disziplinen. Vertrautheit mit theologischen und disziplinspezifischen Fragestellungen und Methoden.

**Inhalte:** Zentrale Fragestellungen der theologischen Wissenschaft anhand von Überblicks- oder Spezialvorlesungen.

**Didaktisches Konzept:** 2 Vorlesungen (2stündig) nach Wahl aus den Bereichen Kirchengeschichte, Systematische Theologie; Altes Testament, Neues Testament, Praktische Theologie oder MÖR. Alle Kombinationen sind möglich.

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Verwendbarkeit des Moduls:**

Pflichtmodul im BA-Nebenfachstudium. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Essay (5 Seiten, Deutsch) im Anschluss an eine der beiden Vorlesungen

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** 2 Leistungspunkte für jede Vorlesung

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 4 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 3-AT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Altes Testament**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von Kenntnissen zur Geschichte Israels, zur Literaturgeschichte und theologischen Themen des AT und zur Religionsgeschichte Israels. Erwerb eigenständiger Methodenkompetenz, sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur, Ausbildung eines Bewusstseins für hermeneutische Probleme biblischer Texte.

**Inhalte:** Einführung in das AT im Rahmen einer exegetischen Vorlesung oder einer Überblicksvorlesung sowie eines Proseminars, welches in exegetische Methoden und Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen) einführt.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung AT (2stündig), Proseminar AT (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, Hebräischkenntnisse sind erwünscht

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (15 Seiten).

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 6 LP (incl. Hausarbeit)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 8 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 3-NT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Neues Testament**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von vertiefenden Einleitungskennntnissen oder Kenntnisse zur Geschichte des Urchristentums, zu einer spezifischen neutestamentlichen Schrift, einem Schriftencorpus oder einem thematischen Zusammenhang. Erwerb eigenständiger Methodenkompetenz, sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur, Ausbildung eines Bewusstseins für hermeneutische Probleme biblischer Texte.

**Inhalte:** Einführung in das NT im Rahmen einer exegetischen Vorlesung oder einer Überblicksvorlesung sowie eines Proseminars, welches in exegetische Methoden und Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen) einführt.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung NT (2stündig), Proseminar NT (2stündig), Griechischkenntnisse sind erwünscht

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (15 Seiten).

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 6 LP (incl. Hausarbeit)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 8 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 3-KG****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel:****Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Kirchengeschichte**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von kirchengeschichtlichem Überblickswissen, Erwerb von Kenntnissen der Methoden historisch-theologischen Arbeitens, insbesondere der Quellenanalyse und –interpretation, sowie Sicherheit im Umgang mit Fachliteratur.

**Inhalte:** Einführung in die Kirchengeschichte im Rahmen einer Vorlesung zur Geschichte des antiken Christentums, des Mittelalters, der Reformationszeit, der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit und eines Proseminars, welches in historische Methoden und Fachliteratur (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken) einführt.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung KG (2stündig), Proseminar KG (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, Lateinkenntnisse sind erwünscht

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (15 Seiten).

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 6 LP (incl. Hausarbeit)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 8 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 3-ST**

**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich**

**Titel:**

**Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Systematische Theologie**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von Grundwissen in Dogmatik und Ethik, Einübung in das Textverstehen und das Erkennen von Sachzusammenhängen, Aneignung und Erprobung von Methoden der Textanalyse, der Hermeneutik und der systematischen Argumentation.

**Inhalte:** Einführung in systematisch-theologisches Arbeiten anhand exemplarischer Themen der Dogmatik, Ethik oder Prolegomena: Studium entsprechender Quellentexte; Überblick über den Aufbau der Dogmatik und ihre Leitkategorien, Überblick über Grundbegriffe der Ethik, Begründungsfragen (Prinzipien theologischer Erkenntnis, Verhältnis von Glaube und Wissen, Theologie und Wissenschaftstheorie, Normenbegründung), Überblick über Themen angewandter Ethik, Perspektiven der Religionskritik.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung ST (2stündig), Proseminar ST (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (15 Seiten).

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 6 LP (incl. Hausarbeit)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 8 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 3-PT**

**Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich**

**Titel:**

**Methoden und Fragestellungen des Schwerpunktfachs Praktische Theologie**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden und Theorien der praktisch-theologischen Forschung zu kirchlichen Handlungsfeldern, gelebter Religion und Seelsorge. Einführung in die praktisch-theologischen Kompetenzen.

**Inhalte:** Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger christlicher Religion im Kontext pluraler Religionen und Kulturen der zeitgenössischen Moderne in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung. Einführung in Wahrnehmung, Methoden und Theorien zu rhetorischen, rituellen und theologischen Dimensionen religiöser Rede und Konzentration auf evangelische Verkündigung. Einführung in Wahrnehmung, Methoden und Theorien christlicher Seelsorge sowie Einführung in humanwissenschaftliche Ansätze psychotherapeutischer Beratung

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung PT (2stündig), Proseminar PT (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (15 Seiten).

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 6 LP (incl. Hausarbeit)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 8 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester



**EvT-NF 3-MÖR****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Methoden und Fragestellungen des theologischen Schwerpunktfachs  
Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Kenntnis einer großen Weltreligion sowie der Geschichte und zentraler Themen der Religionswissenschaft oder Kenntnis eines Themenkomplexes aus dem Bereich der Ökumenischen Bewegung oder des nicht-westlichen Christentums. Kompetenz in religionswissenschaftlichen Methoden und Arbeitsformen

**Inhalte:** Die großen Weltreligionen, weltweites Christentum, Missionstheologie, Interkulturelle Theologie. Einführung in das Verstehen und Beurteilen von nichtchristlichen religiösen Prozessen und Phänomenen sowie von christlichen Denk- und Lebensformen außerhalb des westlichen Kulturkreises. Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens wie der Umgang mit einschlägigen Referenzwerken, Standardliteratur, Recherchemethoden zu Themen von MÖR.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung MÖR (2stündig), Proseminar MÖR (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar (15 Seiten).

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung: 2 LP, Proseminar: 6 LP (incl. Hausarbeit)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 8 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 4-AT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen des Alten Testaments**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen Überblickskenntnisse zum Alten Testament und Spezialkenntnisse einer/mehrerer Textbereiche der hebräischen Bibel sowie die Verstärkung der Methodenkompetenz für alttestamentliche Exegese.

**Inhalte:** Das Ganze und diverse Textbereiche der hebräischen Bibel (z.B. Pentateuch, Prophetenbücher, Geschichtswerke, Psalmen) im historischen, kulturellen und wissenschaftlichen Kontext, der altorientalische Hintergrund des AT, Probleme und Perspektiven einer „Theologie des Alten Testaments“ (Kanonfrage, Biblische Theologie, Grundfragen der Hermeneutik der christlichen Bibel, auch vor dem Hintergrund jüdischer Auslegungstradition). Methodisch: Gründliche Arbeit am Bibeltext unter Anwendung der erworbenen, vertieften Inhalte und Hintergründe.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung AT (2stündig), Seminar AT (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine. Hebräischkenntnisse sind erwünscht, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-NF 3)

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Seminar (20-25 Seiten). Prüfungssprache: Deutsch

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar incl. Hausarbeit (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 4-NT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen des Neuen Testaments**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen Überblickskenntnisse zum Neuen Testament und Spezialkenntnisse einer/mehrerer Textbereiche des NT sowie die Verstärkung der Methodenkompetenz für neutestamentliche Exegese.

**Inhalte:** Exegetische Vorlesung zu einer neutestamentlichen Schrift, einem Schriften-corpus oder einem thematischen Zusammenhang oder eine Überblicksvorlesung zur Einleitung in das NT, Geschichte des Urchristentums etc. Weitere Einübung des Umganges mit exegetischen Hilfsmitteln (NT graece, Synopse, Konkordanz, exegetische Wörterbücher) und Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen).

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung NT (2stündig), Seminar NT (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, Griechischekenntnisse sind erwünscht, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-NF 3)

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Seminar (20-25 Seiten). Prüfungssprache: Deutsch

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar incl. Hausarbeit (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**D**

**EvT-NF 4-ST****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Systematischen Theologie**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Erwerb von vertieftem Wissen in den beiden Teildisziplinen Dogmatik/Ethik, Befähigung zum eigenständigen Umgang mit Quellen und fachwissenschaftlicher Literatur, Vertrautheit mit alternativen Entwürfen der systematischen Theologie, Ausbildung von Kompetenzen für den interdisziplinären, ökumenischen und interreligiösen Dialog, Vertrautheit mit Problemen angewandter Ethik, Wahrnehmung des Gegenwartsbezugs der Theologie, Wahrnehmung eines exemplarischen Entwurfs unter den Bedingungen der Moderne, Bildung einer theologischen Identität.

**Inhalte:** Paradigmen protestantischer Theologie, Verhältnis von Theologie und Anthropologie, Schwerpunktbildung innerhalb der Dogmatik durch Wahl eines exemplarischen Themas (z.B. Gottesverständnis, Schöpfungslehre, Christologie, Pneumatologie oder Eschatologie) oder eines exemplarischen Entwurfs; Schwerpunktbildung in Ethik durch Konzentration auf ein konkretes Handlungsfeld (Bioethik, Sexualethik, Ethik des Politischen, Rechtsethik etc.) oder einen exemplarischen ethischen Entwurf.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung ST (2stündig), Seminar ST (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-NF 3)

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Seminar (20-25 Seiten). Prüfungssprache: Deutsch

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar incl. Hausarbeit (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 4-KG****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Kirchengeschichte**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefte Befassung mit dem Fach Kirchen- und Dogmengeschichte, unter besonderer Berücksichtigung des antiken Christentums, des Mittelalters, der Reformationszeit, der frühen Neuzeit oder der Neuzeit. Festigung der Methodenkompetenz bezüglich des historisch-theologischen Arbeitens anhand gründlicher Durchdringung von exemplarischen Themen.

**Inhalte:** Themen aus der Geschichte des antiken Christentums, des Mittelalters, der Reformationszeit, der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit. Komplexe Methoden, interdisziplinärer Zugang zu kirchengeschichtlichen Themen, weitere Fachliteratur (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken).

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung KG (2stündig), Seminar KG (2stündig)

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, Lateinkenntnisse sind wünschenswert, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-NF 3)

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Seminar (20-25 Seiten). Prüfungssprache: Deutsch

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar incl. Hausarbeit (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 4-PT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Praktischen Theologie**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der pastoral-kommunikativen oder der pastoral-hermeneutischen Kompetenz, vertiefende Einübung der gesellschaftlich-theologischen Reflexionskompetenz und liturgisch-ritueller Kompetenzen

**Inhalte:** Vertiefende Erarbeitung, Reflexion und Anwendung von Wahrnehmung, Methoden und Theorien zu rhetorischen, rituellen und theologischen Dimensionen religiöser Rede, Interpretation und Analyse evangelisch-christlicher Predigt im Kontext pluraler Gestalten religiöser Rede in zeitgenössischer Gesellschaft, das seelsorgerliche Gespräch im Kontext kulturanthropologischer Wahrnehmung und Reflexion des Rituals, Religion in Massenmedien (z.B. Printmedien, TV, Kino, Internet), religiöse Bildung in Kirchen, Religionsgemeinschaften und öffentlichem Raum.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung PT (2stündig), Seminar PT (2stündig)

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-NF 3)

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Seminar (20-25 Seiten). Prüfungssprache: Deutsch

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar incl. Hausarbeit (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 4-MÖR****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Zentrale Themen der Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Kenntnis eines religionswissenschaftlichen Querschnitts-themas oder vertiefte Kenntnisse einer großen Weltreligion. Erweiterung der Fähigkeit zum Verstehen und Beurteilen fremder christlicher oder nichtchristlicher Glaubenswelten.

**Inhalte:** Religionswissenschaftliche Querschnittsthemen, die großen Weltreligionen, nichtwestliches Christentum, interkulturelle Theologie, fremde religiöse Denk- und Lebenswelten, interreligiöser Dialog, Einübung des Verstehens des Anderen im Rahmen des interreligiösen Dialogs (möglich auch im direkten Kontakt mit Gläubigen anderer Religionen)

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung MÖR (2stündig), Seminar MÖR (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch des Proseminars (EvT-NF 3)

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie. Darüber hinaus kann das Modul von Studierenden anderer Bachelorstudiengänge im Wahlbereich absolviert werden.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Anschluss an das Seminar (20-25 Seiten). Prüfungssprache: Deutsch

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar incl. Hausarbeit (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 10 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 5-AT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Altes Testament im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

**Inhalte:** Themen des Alten Testaments.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung AT (2stündig), Seminar AT (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** erfolgreich abgeschlossene Module EvT-NF 1-4, Hebräischkenntnisse sind erwünscht.

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie.

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung über zwei Spezialgebiete des Schwerpunktbereichs (20 Min.), die die bzw. der Studierende ca. 6 Wochen vor der Prüfung mit der bzw. dem Prüfenden abspricht. Prüfungssprache: Deutsch.

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Mündliche Prüfung (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 13 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester



**EvT-NF 5-NT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Neues Testament im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

**Inhalte:** Sämtliche Themen des Neuen Testaments.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung NT (2stündig), Seminar NT (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** erfolgreich abgeschlossene Module EvT-NF 1-4, Griechischkenntnisse sind erwünscht

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung über zwei Spezialgebiete des Schwerpunktbereichs (20 Min.), die die bzw. der Studierende ca. 6 Wochen vor der Prüfung mit der bzw. dem Prüfenden abspricht. Prüfungssprache: Deutsch.

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Mündliche Prüfung (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 13 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 5-ST****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Systematische Theologie im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

**Inhalte:** Sämtliche Themen der Systematischen Theologie.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung ST (2stündig), Seminar ST (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** erfolgreich abgeschlossene Module EvT-NF 1-4

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung über zwei Spezialgebiete des Schwerpunktbereichs (20 Min.), die die bzw. der Studierende ca. 6 Wochen vor der Prüfung mit der bzw. dem Prüfenden abspricht. Prüfungssprache: Deutsch.

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Mündliche Prüfung (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 13 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 5-KG****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Kirchengeschichte im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

**Inhalte:** Sämtliche Themen der Kirchengeschichte.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung KG (2stündig), Seminar KG (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** erfolgreich abgeschlossene Module EvT-NF 1-4, Lateinkenntnisse sind erwünscht.

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung über zwei Spezialgebiete des Schwerpunktbereichs (20 Min.), die die bzw. der Studierende ca. 6 Wochen vor der Prüfung mit der bzw. dem Prüfenden abspricht. Prüfungssprache: Deutsch.

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Mündliche Prüfung (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 13 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 5-PT****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich****Titel: Praktische Theologie im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

**Angestrebte Lernergebnisse:** Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

**Inhalte:** Sämtliche Themen der Praktischen Theologie.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung PT (2stündig), Seminar PT (2stündig)

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** erfolgreich abgeschlossene Module EvT-NF 1-4

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung über zwei Spezialgebiete des Schwerpunktbereichs (20 Min.), die die bzw. der Studierende ca. 6 Wochen vor der Prüfung mit der bzw. dem Prüfenden abspricht. Prüfungssprache: Deutsch.

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Mündliche Prüfung (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 13 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**EvT-NF 5-MÖR****Modultyp: Wahlpflichtmodul im Schwerpunktbereich**

Titel:

**Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses**

**Angestrebte Lernergebnisse::** Vertiefung der bisher erworbenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen, persönliche Schwerpunktsetzung.

**Inhalte:** Sämtliche Themen aus dem Bereich MÖR.

**Didaktisches Konzept:** Vorlesung MÖR (2stündig), Seminar MÖR (2stündig);

**Unterrichtssprache:** Deutsch

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** erfolgreich abgeschlossene Module EvT-NF 1-4

**Verwendbarkeit des Moduls:** Wahlpflichtmodul im BA-Nebenfachstudium Ev. Theologie

**Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung:** Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistung kann Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung sein. Art und Umfang der Studienleistungen werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung über zwei Spezialgebiete des Schwerpunktbereichs (20 Min.), die die bzw. der Studierende ca. 6 Wochen vor der Prüfung mit der bzw. dem Prüfenden abspricht. Prüfungssprache: Deutsch.

**Arbeitsaufwand (Teilleistungen):** Vorlesung (2LP), Seminar (3 LP); Mündliche Prüfung (8 LP)

**Gesamtarbeitsaufwand des Moduls:** 13 Leistungspunkte

**Häufigkeit des Angebots:** jedes Semester

**Dauer des Moduls:** zwei Semester

**Zu § 23:****In-Kraft-Treten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.